

Alte EDV-Registrierkassen müssen bis Ende 2016 ersetzt werden!?! und was Sie dazu wissen müssen ...

Moers, im März 2016

Ärger mit dem Finanzamt wegen Kassen- und Buchführung

Eine ordnungsgemäße Buchführung setzt auch eine ordnungsgemäße Kassenführung voraus. Und hieran krankt es oft, wie viele Betriebsprüfungsfälle zeigen. Nutzen Sie als unsere Mandanten „alte“ EDV-Registrierkassen ohne Einzelaufzeichnungen und ohne Datenexportmöglichkeit, ist dies unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen derzeit ggfs. noch unproblematisch. Aber nicht mehr lange: Denn diese Kassen dürfen nur noch bis Ende 2016 eingesetzt werden.

Stand heute

Für elektronische Registrierkassen gilt grundsätzlich eine Einzelaufzeichnungspflicht. Der Bundesfinanzminister (BMF v. 26.11.2010) sieht aktuell noch für „alte“ EDV-Registrierkassen (also EDV-Registrierkassen ohne Einzelaufzeichnung und ohne Datenexportmöglichkeit) Erleichterungen vor, wenn diese Altsysteme nicht mit Softwareanpassungen und Speichererweiterungen aufgerüstet werden können.

Dieses Zugeständnis der Finanzverwaltung endet jedoch zum 31.12.2016, sodass diese Geräte nur noch bis zum Jahresende einsetzbar sind, dann muss in diesem Fall ein Neusystem angeschafft werden.

Beachten Sie zusätzlich aufzubewahrende Ausdrucke

Diese Erleichterungen für „alte“ EDV-Registrierkassen werden nur gewährt, wenn die Anforderungen der ersten Kassenrichtlinie (BMF v. 9.1.1996) vollumfänglich beachtet werden. Ziel dieser Richtlinie war es, Mandanten mit Barkassen von der Aufbewahrung einzelner Zahlungs- und Kassenbelege (also des sonst notwendigen, einzelnen Registrierkassenstreifens oder Ausdrucks für jeden einzelnen Umsatz) zu befreien.

Da aber auch die Überprüfungsmöglichkeit bei Betriebsprüfungen erhalten bleiben sollte, fordert das BMF (seit 1996 bereits) nicht nur die Aufbewahrung von Z-Bons, sondern darüber hinaus auch die Aufbewahrung der EDV-Kassenorganisationsunterlagen sowie alle weiteren im Rahmen des zwingenden Tagesabschlusses abgerufenen Ausdrucke der EDV-Registrierkasse.

Sämtliche Buchhaltungsunterlagen, also auch die Ausdrucke der Tagesabschlüsse, sind zehn Jahre aufzubewahren. Erfolgt der Druck von Z-Bons, Tagesendsummenbons sowie der anderen Ausdrucke aus der EDV-Registrierkasse auf Thermopapier, müssen Sie als Mandant der späteren Unlesbarkeit der Bons z. B. durch das Kopieren der Belege vorbeugen.

Handlungsempfehlungen bis zum 31.12.2016

Ansatz der Finanzverwaltung: Logisches Ziel der Finanzverwaltung wird es naturgemäß sein, dass nur noch „neue“ EDV-Registrierkassen eingesetzt werden, die Einzelaufzeichnungen führen und einen entsprechenden GoBD-Export für die Finanzverwaltung - zum Beispiel bei einer späteren Betriebsprüfung - ermöglichen. Damit wird die Prüffähigkeit seitens der Finanzverwaltung erheblich erhöht, und die Betriebsprüfungen laufen schneller ab, weil der „direkte“ Datenzugriff dies einfach ermöglicht.

Der Datenzugriff mittels GoBD-Export ist sicherlich die eine Seite der Medaille. Die andere „positive“ Seite der Medaille ist, dass solche „intelligenten“ Kassensysteme meist auch andere EDV-Schnittstellen, etwa für ein Warenwirtschaftssystem, zu Lieferanten oder aber den Export der Buchhaltungsdaten an uns als Steuerberater erst ermöglichen. Damit wird dann die Tagesarbeit und der monatliche Buchhaltungsaufwand im günstigsten Fall sogar reduziert.

Führende Kassenhersteller wie CASIO, SHARP, Multidata, etc. bieten solche „neuen“ EDV-Registrierkassen mit Fiskalspeicher an, die jeden über die Kasse eingegebenen Umsatz erfassen, speichern und später digital für die Betriebsprüfung ausgeben. Die Anschaffungskosten für diese Kassen beginnen teilweise schon bei unter 500 EUR, es gibt aber auch sehr komfortable Systeme, die internetbasiert (API) funktionieren oder gar Schnittstellen zu Lieferanten, etc. besitzen.

Excaped-Klausel und Nutzung einer „offenen Ladenkasse“ ohne jede EDV-Anbindung

Wir weisen unsere Mandanten mit ausschließlich „offenen Ladenkassen“ darauf hin, dass der Einsatz solch einer „einfachsten“ Barkasse (es ist die berühmte „Kassenschublade“) auch über den 31.12.2016 hinaus zulässig wäre - und diese Mandanten nicht gezwungen wären, eine EDV-Registrierkasse mit Einzelaufzeichnung und mit Datenexport zu erwerben.

Für eine bequeme, ebenfalls internetbasierte Erfassungen der Tageskasse bieten wir unseren Mandanten in Zusammenarbeit mit unserem EDV-Dienstleister ADDISON eine zertifizierte „Kassen-APP“ an, die mittels Synchronisation (über „ADDISON OneClick“) direkt an unser EDV-System angebunden werden kann.

Damit verbinden Sie als Mandant beide Welten: Sie müssen kein eigenes Kassensystem erwerben und können Ihre „Kassenschublade“ weiter nutzen. Der Komfort der Anbindung an die lfd. Finanzbuchhaltung bleibt Ihnen erhalten.

Bei Rückfragen zur ADDISON Kassen-APP wenden Sie sich gerne an uns.

Platz für Ihre Anmerkungen/Notizen